

Informationen zur Aktionärsrechterichtlinie II

Allgemeine Informationen

DIE EUROPÄISCHE AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE II (SHAREHOLDER RIGHTS DIRECTIVE II, NACHFOLGEND «SRD II» GENANNT) SOLL DIE DIREKTE KOMMUNIKATION ZWISCHEN BÖRSENKOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN UND IHREN AKTIONÄREN ERMÖGLICHEN UND DEN AKTIONÄREN DIE AUSÜBUNG IHRER AKTIONÄRSRECHTE ERLEICHTERN. DER NACHFOLGENDE INHALT DIENT REIN ZU INFORMATIONSZWECKEN.

Geltungsbereich

Die SRD II gilt seit dem 3. September 2020 für Finanzinstitute, die für Kunden Aktien von börsenkotierten Aktiengesellschaften mit Sitz in der EU bzw. im EWR (nachfolgend «Gesellschaften» genannt) verwahren. Als Kunde der VP Bank sind daher auch Sie davon betroffen.

Ziele der SRD II

- Erleichterung der Identifizierung von Aktionären
- Erhöhung des Informationsflusses zwischen den Aktionären und der Gesellschaft
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
- Verbesserung der Aufsicht über die Vergütung der Unternehmensleitung

Übermittlung von Informationen

Die SRD II gibt den betroffenen Gesellschaften das Recht, ihren Aktionären Informationen über Unternehmensereig-

nisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen, welche die VP Bank als depotführende Bank den Aktionären zustellen wird. Sollten Sie an Hauptversammlungen teilnehmen wollen, ist Ihre Rechtsausübung, zum Beispiel Ihre Stimmabgabe, an bestimmte Fristen und Formalitäten gebunden.

Die VP Bank bietet Ihnen an, Ihre Rechtsausübung zu erfassen und an die entsprechende Gesellschaft zu übermitteln.

Sollten Sie bei der VP Bank ein Verwaltungsmandat unterzeichnet haben, werden Ihnen die Unterlagen zu Generalversammlungen standardmässig nicht zugestellt. Sollten Sie dennoch daran interessiert sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Offenlegung der Aktionäre

Weiter räumt die SRD II den betroffenen Gesellschaften das Recht ein, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sollten Sie Aktien von einer Gesellschaft in Ihrem Depot verwahrt haben, muss die VP Bank auf deren Anfrage Informationen wie Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten sowie die Anzahl der gehaltenen Aktien an die Gesellschaft übermitteln, sodass die Gesellschaft Sie eindeutig als Aktionär identifizieren kann.

Was muss unternommen werden?

Sie erhalten in Zukunft zusätzlich zur ordentlichen Bankkorrespondenz auch die Informationsschreiben der betroffenen Gesellschaften.